

Antrag auf Erlass des Studienbeitrages – ÖH Funktion

Angaben zur Person

Matrikelnummer:

Zuname:

Vorname:

Erlass wird beantragt für: (Zutreffendes bitte ankreuzen – auch für mehrere Semester möglich)

Sommersemester 20

Wintersemester 20

Auflistung der ÖH-Funktionen/Tätigkeiten

Tätigkeit der Funktion	im Semester (z.B. WS 18/19)	Anrechenbar als voll/halb/viertel	Stempel + Unterschrift der/des ÖH-Vorsitzenden

Gesamtzahl

(es zählen nur voll angerechnete Semester - keine Aufrundung)

--

Antragstellerin/Antragsteller

Matrikelnummer:

Zuname:

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich erkläre hiermit eidesstattlich, dass keine der oben genannten ÖH-Funktionen/Tätigkeiten bereits zu einer Verlängerung der Bezugszeit der Studienbeihilfe herangezogen wurde (§ 31 Abs. 2 HSG 2014).

Datum:

Unterschrift:

Hinweise zur Antragstellung:



Bitte beachte:

- Ein Erlass kann nur für voll angerechnete Semester vorgenommen werden und es kann nicht aufgerundet werden.
- Die Funktion muss für mindestens ein volles Semester ausgeübt worden sein.
- Bei mehreren Tätigkeiten in einem Semester, kann immer nur eine Funktion angerechnet werden.
- Dieses Formular ist in der Studien- und Prüfungsabteilung rechtzeitig abzugeben.

Anrechnung	Funktion	Bestätigt durch:
a Volles Semester (1:1)	Vorsitzende oder Vorsitzender der Bundesvertretung, oder der Universitätsvertretung, sowie deren Stellvertretungen	der/die Vorsitzende der Wahlkommission
b Zur Hälfte (1: 0,5)	Referent_innen der hmdw, Vorsitzende der Studienrichtungsvertretungen oder Hauptmitglieder des Senats oder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen	der/die Vorsitzende der Universitätsvertretung
c Zu einem Viertel (1: 0,25)	Sachbearbeiter_in, sowie als stellvertretende Vorsitzende oder Vorsitzender der Studienrichtungsvertretung	der/die Vorsitzende der Universitätsvertretung

Auszug aus dem §42 (2) des Satzungsteiles Studienrecht der mdw:

Tätigkeiten nach lit a bis c können maximal für insgesamt 4 Semester geltend gemacht werden. Um einen Studienbeitragserslass zu erreichen, müssen Tätigkeiten nach lit. b und c zusammengerechnet werden, damit die anteilig zählenden Tätigkeiten ein volles Semester ergeben, da nur für volle Semester ein Erlass möglich ist.

Der Antrag auf Erlass gemäß Abs 2 Z 3 kann innerhalb der in § 2b Abs 3 Studienbeitragsverordnung 2004 – StuBeiV 2004 – (BGBl. II Nr. 55/2004) vorgesehenen Fristen gestellt werden, sobald ein volles Semester der Studierendenvertretung gemäß lit a-c, gegebenenfalls durch anteilige Zusammenrechnung, nachgewiesen werden kann

Dieser Antrag wurde

genehmigt nicht genehmigt

Datum:

Unterschrift: